

Richtlinien über den Familien- und Sozialpass der Gemeinde Magstadt vom 18.01.2005

I. Zweck, Rechtsgrundlage und Verfahren

Die Gemeinde Magstadt gewährt aus sozialen Aspekten Familien, Schwerbehinderten und bedürftigen Bürgern/innen finanzielle Vergünstigungen. Diese Vergünstigungen sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Magstadt. Ein Rechtsanspruch auf den Familien- und Sozialpass und seine finanziellen Vergünstigungen besteht nicht.
auf entsprechenden Antrag.

Die Vergünstigungen werden von der Gemeinde Magstadt nur nachrangig gewährt. Erhalten also die Berechtigten von anderer Seite eine Begünstigung oder Ermäßigung, so entfällt die Vergünstigung und Ermäßigung durch die Gemeinde Magstadt.

II. Vergünstigungen

Für folgende Maßnahmen werden Vergünstigungen gewährt:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Kinderstadtranderholung | 50% der Kosten |
| 2. Schullandheimaufenthalt | 50% der Kosten |
| 3. Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule | 50% der Gebühren |
| 4. Volkshochschule | 50% der Gebühren |
| 5. Kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde Magstadt | 50% des Eintrittspreises |
| 6. Benutzungsgebühren der Ortsbücherei/Mediothek | 50% der Gebühren |

III. Berechtigte

Berechtigt zum Empfang dieser Vergünstigungen sind:

1. Empfänger von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt)
2. Familien (Wohngeldempfänger) mit mindestens 2 kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben
3. Alleinerziehende Wohngeldempfänger
4. Behinderte mit einem Behinderungsgrad von 100 %
5. Familien mit schwerbehindertem Kind mit mindestens 50 % Erwerbsminderung
6. Empfänger von Grundsicherungsleistungen
7. Empfänger von Arbeitslosengeld II

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Die seit 01.01.1999 geltende Familienpass- und Sozialpassregelung tritt außer Kraft.

Magstadt, den 18. Januar 2005/26.10.2010
gez. Dr. Hans-Ulrich Merz, Bürgermeister